

EUROPÄISCHE UNION  
DER RAT

Brüssel, den 20. Juni 1997 (24.06)  
(OR. f)

Interinstitutionelles Dossier Nr. 96/0224 (CNS)
--

9296/97  
ADD 1

LIMITE

RC 19

---

#### ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordokument: 8123/97 RC 14  
Nr. Kommissionsvorschlag: 9961/96 RC 12 - KOM(96) 313 endg.

---

Betr.: Annahme (in den Gemeinschaftssprachen) der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4046/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen  
- Erklärungen

#### ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL <sup>1</sup>

##### 1. zu Artikel 1

- a) "Die Kommission erklärt, daß sie in ihren Jahresberichten zur Wettbewerbspolitik auf die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Schwellen eingehen wird."
- b) "Die Kommission erklärt, daß sie die Mitgliedstaaten - dem Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend - ersuchen wird, ihr einen Bericht über die Auswirkungen der "Zwei-Drittel-Regel" zu unterbreiten und sie nach Möglichkeit über die Vorgänge zu unterrichten, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ausschließlich aufgrund der vorgenannten Regel angemeldet wurden."
- c) zu Absatz 4

"Der Rat stimmt darin überein, daß die Berichterstattung gemäß Artikel 1 Absatz 4 insbesondere erfordert, daß die Kommission bei den Mitgliedstaaten - unter Einhaltung

---

<sup>1</sup> Die Erklärungen fallen nicht unter die Geheimhaltung und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften - Informationen über die in mehreren Mitgliedstaaten angemeldeten Zusammenschlüsse einholt. In diesem Zusammenhang wäre es insbesondere nützlich, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission alle sechs Monate eine Aufstellung der im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften angemeldeten Zusammenschlüsse übermitteln würden. Ferner empfiehlt es sich, in dem jeweiligen nationalen Anmeldeformular vorzusehen, daß die anmeldenden Parteien angeben müssen, in welchen anderen Mitgliedstaaten der Zusammenschluß ebenfalls anzumelden ist, um die Kommission hiervon unterrichten zu können.

Die Kommission erklärt, daß einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter Einhaltung ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und in der vorstehend vom Rat dargelegten Weise bei Erstellung eines nutzbringenden Berichts grundlegende Bedeutung zukommt. Sie wird die so erhaltenen Informationen ergänzen, indem sie sich gegebenenfalls gemäß Artikel 11 der Verordnung unmittelbar an die Unternehmen wenden wird."

## 2. zu Artikel 2 Absatz 4

"Die Kommission erklärt, daß sie in der Regel nicht beabsichtigt, von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, eine im Rahmen dieser Verordnung gewährte Ausnahmeregelung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags zu widerrufen.

Sie wird dies nur in Ausnahmefällen tun, vor allem wenn das Wettbewerbsverhalten von Gründerunternehmen diesen die Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten. Bei Wahrnehmung ihrer Befugnis zum Widerruf einer Ausnahmeregelung berücksichtigt die Kommission im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Zeit, die seit Gewährung

der Ausnahmeregelung verstrichen ist, die Wirkung des Widerrufs auf die von den Parteien vorgenommenen Investitionen und die Auswirkungen auf den Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens.

Die Kommission trägt ferner allen von den Parteien unterbreiteten Änderungsvorschlägen Rechnung, mit denen das betreffende Wettbewerbsproblem gelöst werden könnte.

Sie weist für alle Fälle erneut darauf hin, daß die ihr aufgrund von Artikel 86 des Vertrags übertragenen Befugnisse auch im Falle eines Mißbrauchs im Anschluß an eine aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags gewährte Ausnahmeregelung in vollem Umfang gewahrt bleiben."

## 3. zu Artikel 3 Absatz 2

- "Die Kommission erklärt, daß diese Verordnung nicht für Konsortien im Seeverkehrssektor gilt."

- "Die britische Delegation erklärt, daß ihre Haltung zu etwaigen künftigen Vorschlägen, mit denen die Verordnungen zur Durchführung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Luftverkehr außerhalb der Gemeinschaft ausgedehnt werden sollten, von ihrer Zustimmung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf die kooperativen Gemeinschaftsunternehmen unberührt bleibt."

**4. Zu Artikel 22 Absatz 1**

- "1) Die Kommission erklärt, daß sie sich weiterhin um eine mehr dezentrale Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags und um eine bessere Aufteilung der Aufgaben zwischen ihr und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich bemühen wird.
- 2) Die Kommission betont, daß es gewöhnlich Sache der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden ist, die nicht den Schwellenwerten der Verordnung über Zusammenschlüsse entsprechenden Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen zu kontrollieren, da diese Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung Zusammenschlüsse ohne gemeinschaftsweite Bedeutung sind. Die ihr verbleibende Befugnis, die Verordnung Nr. 17 oder andere Durchführungsverordnungen auf die den Schwellenwerten nicht entsprechenden Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden, ist auf die Gemeinschaftsunternehmen beschränkt, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben könnten. Beabsichtigt eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde, einen Zusammenschluß mit der Begründung, daß durch das Gemeinschaftsunternehmen eine beherrschende Stellung geschaffen würde, entweder aufgrund einzelstaatlicher Fusionskontrollvorschriften oder wegen wettbewerbsbeschränkender Praktiken, zu untersagen, stellt sich die Frage der Gewährung einer Ausnahmeregelung nach Artikel 85 Absatz 3 durch die Kommission nicht mehr. Die Anwendung der Verordnung Nr. 17 wäre nur dann angezeigt, wenn eine geplante Untersagung eines Zusammenschlusses auf eine Wettbewerbsbeschränkung gestützt würde, die das Ergebnis einer Abstimmung zwischen den Mutterunternehmen außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens wäre (induzierter Effekt oder "spill-over"). In diesem Zusammenhang erklärt die Kommission, daß sie den Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen die Zuständigkeit für die Beurteilung solcher Vorgänge belassen wird. Hierbei ist auf die Mitteilung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu verweisen.
- 3) Die Kommission erklärt, daß sie ihre bereits auf der Ebene der Verfahren und der internen Organisation eingeleiteten Bemühungen entschlossen weiterverfolgen wird, damit die Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, die nicht unter diese Verordnung fallen, innerhalb von Fristen und unter Bedingungen geprüft werden, die den in dieser Verordnung vorgesehenen Modalitäten möglichst nahekommen. Eine völlige Gleichbehandlung kann aber dessen ungeachtet nicht erreicht werden, und zwar insbesondere aufgrund der geltenden Verfahrensvorschriften und der beschränkten Mittel der Kommission in diesem Bereich. Die Kommission wird alljährlich einen Bericht über die Dauer und die Modalitäten der Prüfung der Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, die nicht unter diese Verordnung fallen, an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richten, wobei sie darauf achten wird, daß die im vorangegangenen Jahr bei der Konvergenz erreichten Fortschritte deutlich hervorgehoben werden."

**5. zu Artikel 23 Absatz 2**

"Die Kommission erklärt, daß die Frist für die Vorlage der Verpflichtungen, die bei einer Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zu berücksichtigen sind, höchstens drei Wochen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beträgt."

**Quelle:** Europäische Kommission, „Die Fusionskontrolle in der Europäischen Union“, Brüssel/Luxemburg 1999